

# Was sollten Sie bei der Einstellung von geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) beachten?

Achtung: Die Geringfügigkeitsgrenze liegt ab 2025 bei 556 € pro Monat!

Soll das monatliche Arbeitsentgelt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 556 € betragen (inkl. regelmäßiger Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld)?

Ja

Nein

**Lohnsteuer und Sozialversicherung:** Sie müssen Sonderregelungen beachten und folgende Pauschalen auf Basis des Bruttolohns an die Minijob-Zentrale bzw. das Finanzamt abführen:

- 15 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung\*
- 13 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung
- individueller Beitrag (Unfallversicherungsträger, Umlagen)
- 2 % pauschale Lohnsteuer (alternativ auch normale Lohnversteuerung möglich)

\* **Befreiungsmöglichkeit:** Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss Ihr Minijobber beantragen.

Besondere Pauschalsätze gibt es für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt (vgl. Infografik zu diesem Thema).

**Sie müssen neben der tariflichen Lohnsteuer folgenden Sozialversicherungssätze auf Grundlage des Bruttolohns an das Finanzamt bzw. die Krankenkasse abführen:**

- 18,6 % gesetzliche Rentenversicherung
- 14,6 % gesetzliche Krankenversicherung (allgemeiner Satz und etwaiger Zusatzbeitrag)
- 3,6 % gesetzliche Pflegeversicherung (Entlastung von 0,25 % pro Kind ab dem zweiten Kind, Zuschlag von 0,6 % bei Kinderlosen)
- 2,6 % Arbeitslosenversicherung

Diese werden von Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer hälftig getragen. Außerdem müssen Sie die Beiträge zur Unfallversicherung zahlen (Höhe je nach Art der Tätigkeit).

**Mehrere Beschäftigungsverhältnisse eines Arbeitnehmers:**

- **Mehr als eine geringfügige Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung:** Die zweite Neben- muss mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden. Hierdurch entstehen ggf. höhere Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.
- **Mehrere Minijobs ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung:** Die Arbeitsentgelte müssen zusammengerechnet werden. Wird dabei die Grenze von 556 € überschritten, sind alle Beschäftigungen versicherungspflichtig und die o.g. Pauschalen gelten nicht mehr.

**Geringfügig Beschäftigte haben dieselben Arbeitsrechte wie regulär Beschäftigte, z.B.:**

- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige Prämien
- Mindestlohn (vgl. Infografik zu diesem Thema)
- Lohnfortzahlung bei Erkrankung oder an gesetzlichen Feiertagen, Mutterschutz
- Kündigungsschutz, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht (bei Betrieben mit mehr als zehn Arbeitskräften)



**Bei der Meldung an den Sozialversicherungsträger müssen Sie auch folgende Steuerinformationen übersenden:**

- Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers und Steuer-Nummer des Arbeitgebers
- Angabe, ob eine Pauschalversteuerung erfolgt



**Gut zu wissen**

Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist unschädlich, wenn dies im Jahr in max. zwei Monaten je max. um einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze passiert: ab 2025 also um max. 1.112 €.



**Gut zu wissen**

Lassen Sie sich von Ihrem Minijobber schriftlich bestätigen, dass er keine weiteren geringfügigen Beschäftigungen ausübt. Das kann Sie bei Sozial-, Versicherungs- und Steuerprüfungen ggf. vor Nachzahlungen schützen.

**Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung**

Bei Fragen zur Einstellung von geringfügig Beschäftigten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.